



Organisationsreglement (OgR)

Gemeindeverband Begräbnisbezirk Thörigen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 3 |
| ORGANISATION..... | 4 |
| Allgemeines | 4 |
| Versammlung..... | 4 |
| Vorstand | 5 |
| Das Rechnungsprüfungsorgan..... | 7 |
| Kommissionen | 7 |
| Personal..... | 8 |
| POLITISCHE RECHTE..... | 8 |
| Initiative..... | 8 |
| Petition..... | 9 |
| VERFAHREN AN DER VERSAMMLUNG | 9 |
| Allgemeines | 9 |
| Abstimmungen..... | 10 |
| Wahlen | 11 |
| ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE | 12 |
| AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT.... | 13 |
| FINANZIELLES, HAFTUNG | 13 |
| AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION..... | 14 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 15 |
| Anhang 1: Kommissionen..... | 16 |
| Anhang 2: Verwandtenausschluss..... | 17 |

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | |
|---------------------------------|--|
| Namen/Sitz | <p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen "Begräbnisbezirk Thörigen", hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Thörigen.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p> |
| Zweck | <p>Art. 2 Der Verband hat die Aufgabe, das Begräbniswesen der Gemeinden Thörigen und Bettenhausen zu regeln, so u.a. das Friedhofareal zur Verfügung zu stellen, dasselbe zu unterhalten und über dessen Gestaltung zu bestimmen.</p> |
| Mitgliedschaft | <p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Thörigen und Bettenhausen.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p> |
| Pflichten der Verbandsgemeinden | <p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> |
| Information | <p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p> |
| Form der Mitteilungen | <p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger Oberaargau West.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p> |

ORGANISATION

Allgemeines

Organe

- Art. 7** Die Organe des Verbandes sind:
- a) Die Versammlung des Begräbnisbezirkes (*Hiernach Versammlung genannt*)
 - b) Der Vorstand
 - c) Das Rechnungsprüfungsorgan
 - d) Das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal
 - e) Kommissionen, soweit entscheidbefugt

Versammlung

Zusammensetzung

Art. 8¹ Die Versammlung besteht aus allen Männern und Frauen, die in den Verbandsgemeinden das Gemeindestimmrecht haben.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die Versammlung.

Einberufung und
Einladung

Art. 9¹ Der Vorstand beruft die Versammlung ein.

² Die Versammlungen sind mindestens 30 Tage vor deren Durchführung unter Angabe der Traktanden im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

- a) Ordentlicherweise im ersten Semester des Kalenderjahres zum Beschluss der Jahresrechnung und zum Beschluss des Vorschlages der Laufenden Rechnung sowie zur Vornahme der periodischen Wahlen.
- b) Ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern.
- c) Wenn 1/10 der Stimmberechtigten es verlangt, innert 60 Tagen.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 10 Die Versammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen vier Mitglieder des Vorstandes.
- b) Die zwei Mitglieder des Rechnungsprüfungsorganes.

2. Sachgeschäfte

Art. 11 Die Versammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalität des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements.
- c) Die Auflösung des Verbandes.
- d) Reglemente
- e) Über eine Erweiterung und Neugestaltung des Friedhofes.
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- g) Die Jahresrechnung,
- h) soweit CHF Fr. 10'000.- übersteigend:
 - Neue Ausgaben

- Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- i) Den Erlass des Gebührentarifes.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 12 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 13 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 14 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 15 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Versammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 16 ¹ Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die aus den Gemeinden Thörigen und Bettenhausen zu wählen sind.

² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 10

Bst. a.

- Beschlussfähigkeiten **Art. 17** ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Befugnisse **Art. 18** ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere regelt er durch die Verordnung „Begräbnis- und Friedhofordnung“ die Einteilung des Begräbnisbezirkes und die Überwachung von Sauberkeit und Ordnung auf dem Friedhof.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit von Fr. 3'000.- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.
- Organisation **Art. 19** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- ² Die Kassierin oder der Kassier legt auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung ab. Diese ist von dem Rechnungsprüfungsorgan zu prüfen und mit ihrem Befund versehen dem Vorstand und der Versammlung vorzulegen.
- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt Protokoll über die Verhandlungen der Versammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Sie oder er erledigt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.
- Unterschrift **Art. 20** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes verhindert, unterschreibt ein Mitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Mitglied.
- ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Mitglied.
- ⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Es regelt die Unterschriftenberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

- Anweisungsbefugnis **Art. 21** ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen wenn die zuständige Präsidentin oder der Präsident der Kommission sie zur Zahlung angewiesen hat.
- ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes zur Zahlung an.
- Sitzung **Art. 22** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes lädt die Mitglieder zu Sitzung ein.
- ² Drei Mitglieder können sie / ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.
- Einberufung **Art. 23** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes teilt Ort, Zeit, und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
- ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
- Traktanden **Art. 24** ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
- ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 25** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern. Die Versammlung kann anstelle des Rechnungsprüfungsorgans eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen, ohne Entscheidungsbefugnis, einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 27 ¹ Die Versammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Privatrechtlich Angestellte

Art. 28 Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

POLITISCHE RECHTE

Initiative

Initiative

Art. 29 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 30 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 30 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei dem Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 31 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 32 Über die Initiative beschliesst die Versammlung innert zwölf Monaten seit Einreichung.

Petition

- Petition **Art. 33** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

VERFAHREN AN DER VERSAMMLUNG

Allgemeines

- Traktanden **Art. 34** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden.
- Rügepflicht **Art. 35** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 36** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 37** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 38** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 39** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen

Ordnungsantrag sofort abstimmen.

- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliessen die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag den zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit **Art. 45** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 46** Wählbar in den Vorstand und in Kommissionen sind die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten.

Unvereinbarkeit **Art. 47** ¹ Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 48** Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amtsduer **Art. 49** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Wahlverfahren **Art. 50**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Vorstands bekannt.
- b) Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- c) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- e) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 51),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 52) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).

- Ungültiger Wahlgang** **Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel** **Art. 52** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen** **Art. 53** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
- Ermittlung** **Art. 54** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 56.
- Zweiter Wahlgang** **Art. 55** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Los** **Art. 56** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE

Abgeordnetenversammlung

Art. 57 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

Art. 58 ¹ Die Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 59 ¹ Über die Verhandlungen der Versammlung, des Vorstandes und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Versammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT

Ausstand

Art. 60 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Versammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 61 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandpersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandpersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

FINANZIELLES, HAFTUNG

Allgemeines

Art. 62 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 63 Die Kosten des Begräbniswesens werden durch die Verbandsgemeinden entsprechend den letzten nachgeführten Einwohnerkontrollen (in der Regel 31.12.) ermittelten Einwohnerzahlen mit jährlichen Beiträgen bestritten. Die Höhe der Beiträge wird an der Versammlung festgesetzt.
Die Einnahmen des Verbandes setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden
- b) den Bestattungsgebühren
- c) den Zinserträgen
- d) den Erträgen aus Fonds, freiwilligen Beiträgen, Legaten usw.

Haftung

Art. 64 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 63) für die zur Zeit des Austrittes bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 66 Abs. 3.

AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Austritt

Art. 65 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 66 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Versammlung oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

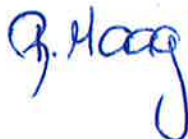
Art. 67 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 01.01.2017 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 06.Juni 2011 auf.

Die Versammlung des Begräbnisbezirkes vom 20.Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

Peter Wälchli
Präsident

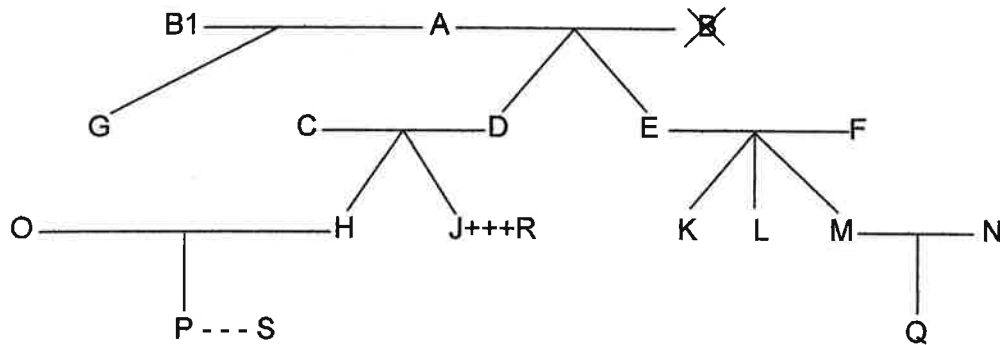
Beatrice Maag
Sekretärin



Anhang 1: Kommissionen

Neben der Rechnungsprüfungskommission bestehen zurzeit keine weiteren Kommissionen.

Anhang 2: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

| Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören | | Beispiele: |
|--|--|--|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern – Kinder | A mit D, E; und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern – Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern – Urgrosskinder | A mit P und Q |
| b) Verschwägerte in gerader Linie | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D |
| | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E |
| d) Ehepaare | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| e) eingetragene Partnerschaft | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| f) faktische Lebensgemeinschaft | Lebenspartner | P mit S |

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass das Organisationsreglement 30 Tage vor der Verbandsversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bettenhausen aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftgemäss publiziert.

Einwohnergemeinde Bettenhausen

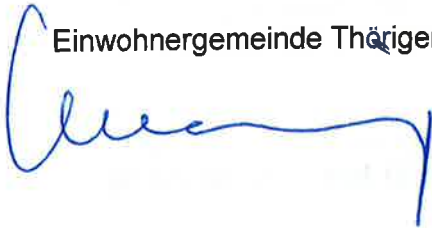


[Handwritten signature]

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass das Organisationsreglement 30 Tage vor der Verbandsversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Thörigen aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftgemäss publiziert.

Einwohnergemeinde Thörigen



Auflage und Bestätigung

Das Organisationsreglement wurde zur Vorprüfung am 16.02.2016 an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Nydeggasse 11/13, 3011 Bern eingereicht. Mit Schreiben vom 19.02.2016 bestätigte das AGR die Vorprüfung mit kleinen Ergänzungen, welche im vorliegenden Reglement übernommen wurden. Das OgR wurde in den Gemeinden Bettenhausen und Thörigen zur öffentlichen Einsichtnahme 30 Tage vor der Verbandsgemeindeversammlung aufgelegt.

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Thörigen wurde an der ordentlichen Verbandsgemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 genehmigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Bettenhaus, 15.08.2016

Gemeindeverband Begräbnisbezirk Thörigen

Peter Wälchli
Präsident



Beatrice Maag
Sekretärin

